



Ausgabe 177 – 24. April 2026

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 2 Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Hochschule Worms
vom 23. April 2026

Seite 4 **Impressum**

1. Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Hochschule Worms vom 23.04.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 67 Abs. 3 und § 76 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11.02.2026 (GVBl. S. 40), hat der Senat der Hochschule Worms am 22.04.2026 die folgende Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Hochschule Worms beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Einschreibeordnung der Hochschule Worms vom 10. Mai 2022 (Wormser Hochschulanzeiger Ausgabe 138) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„Für die Prüfung der ausländischen Bildungsnachweise arbeitet die Hochschule mit uni-assist e.V. zusammen. Bewerbende mit ausländischen Bildungsnachweisen müssen eine Vorprüfung ihrer Dokumente durch uni-assist e.V. durchführen lassen. Näheres gibt die Hochschule über den Internetauftritt bekannt. Die Vorprüfung ist gebühren- bzw. kostenpflichtig. Die Gebühr wird nicht von der Hochschule erstattet.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 3 werden die Wörter „ein in deutscher Sprache abgelegter deutscher Berufsabschluss“ durch die Wörter „ein in deutscher Sprache abgelegter Hochschulabschluss oder ein deutscher Berufsabschluss“ ersetzt
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 werden die Wörter „ein in deutscher Sprache abgelegter deutscher Berufsabschluss“ durch die Wörter „ein in deutscher Sprache abgelegter Hochschulabschluss oder ein deutscher Berufsabschluss“ ersetzt
 - b. In Absatz 3 Nr. 1 werden die Wörter „ein in deutscher Sprache abgelegter deutscher Berufsabschluss“ durch die Wörter „ein in deutscher Sprache abgelegter Hochschulabschluss oder ein deutscher Berufsabschluss“ ersetzt

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Hochschule Worms tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Wormser Hochschulanzeiger in Kraft.

Worms, den 23.04.2026

gez. Prof. Dr. Alexandra Nonnenmacher
Die Präsidentin der Hochschule Worms

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch die Präsidentin Frau Prof. Dr. Alexandra Nonnenmacher gesetzlich vertreten, vgl. § 80 Abs. 1 S. 1 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz (HochSchG)

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz,
Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz.

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG:

Die Präsidentin der Hochschule Worms, Prof. Dr. Alexandra Nonnenmacher.